



Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volks- und Straßenfesten oder anderen nicht ortsfesten Veranstaltungen mit provisorischen Leitungen

1. Grundsätzliches

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die gesetzlichen und technischen Vorgaben für Wasser für den menschlichen Gebrauch und für Lebensmittelbetriebe sind durch die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und entsprechende technische Regelwerke (DIN 1988, DIN EN 1717, DIN EN 806 und DVGW Richtlinien) festgelegt. Diese gelten auch für Gegenstände, die direkt oder indirekt mit Wasser in Berührung kommen.

Neben der Genusstauglichkeit ist die hygienische Qualität von großer Wichtigkeit. Diese ist gefährdet, wenn Trinkwasser verschmutzt oder z.B. durch Sonneneinstrahlung erwärmt wird.

Deshalb ist der hygienischen Vorsorge besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen liefern einwandfreies Trinkwasser.

Ab der Übernahmestelle (z.B. Hydrant) übernehmen Veranstalter und Schausteller die Verantwortung im Sinne der Trinkwasserverordnung bis zur Entnahmestelle (AVB WasserV). Hierunter fallen:

- die fachgerechte Erstellung der Anlage
- die Verwendung geeigneter Materialien
- ein geordneter Betrieb
- ordentliche Lagerung

2. Regeln und Tipps für eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung

Die verwendeten Schlauch- oder Rohrmaterialien (z.B. für die Ringleitung) müssen für den Verwendungszweck geeignet sein und ein DVGW-Prüfzeichen tragen.

Zertifikate der nach KTW und DVGW geprüften Schläuche sind beim Hersteller/Händler erhältlich und für eine Kontrolle durch das Gesundheitsamt vorzuhalten. Schläuche, die zwischenzeitlich einen anderen Verwendungszweck hatten, dürfen nicht mehr für die Trinkwasserverteilung eingesetzt werden.

Maßnahmen zum Schutz vor Temperaturerhöhung und tägliche Kontrollen der oberirdisch verlegten, ungeschützten Leitungen auf Unversehrtheit erhöhen die hygienische Sicherheit.

Die weiterführende Installation ist so auszuführen und abzusichern, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität - insbesondere durch Schmutzeintrag, Rücksaugung, stagnierendes Wasser oder Vandalismus - entstehen können.

Verwenden Sie kurze unmittelbare Verbindungen vom Standrohr zum Unterverteiler und vom Unterverteiler zur Entnahmestelle! Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sollen möglichst klein sein, um einen guten Durchfluss zu erzielen. **Querverbindungen von Schausteller zu Schausteller sind nicht zulässig.**

Legen Sie die Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücke nur auf einer sauberen Unterlage ab, damit eine Verschmutzung von trinkwasserbenetzten Teilen ausgeschlossen ist!

Nach der Demontage der Installation sind insbesondere die Leitungen vollständig zu entleeren und zu trocknen.

Anschließend sollten sie mit Stopfen oder Blindkupplungen verschlossen und fachgerecht gelagert werden.

Wenn erforderlich sind Kupplungsstücke, Entnahmearmaturen und Schläuche zu reinigen und ggf. mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren. Es dürfen nur erfahrene, im Umgang mit Desinfektionsmittel geschulte Fachkräfte eingesetzt werden.

Trinkwasserleitungen müssen räumlich getrennt von Abwasserableitungen verlegt werden, so dass eine Verwechslung oder gegenseitige Beeinflussung unmöglich ist.

3. Besondere Aufgaben des Veranstalters

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen **nur dazu geeignete Standrohre** eingesetzt werden. Vor dem Anschluss der weiteren Installation muss das Standrohr ausreichend gespült werden.

Wenn eine eigene Unterverteilung aufgebaut wird, muss eine funktionsfähige, DVGW- zugelassene Absicherung (Sicherungskombination aus Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter) an der Übergabestelle zum Schausteller eingebaut werden. **Für jeden Schausteller ist ein eigener Anschlusspunkt vorzusehen.**

Die Installation darf nur von einem eingetragenen Installationsunternehmen durchgeführt werden.

Nach dem Aufbau oder nach einer mehrstündigen Standzeit ist die Installation gründlich zu spülen (mehrfacher Wasseraustausch). Sollten Bedenken hinsichtlich der Hygiene auftreten, so ist eine Desinfektion durchzuführen und ggf. Fachpersonal hinzu zuziehen, das über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat.

4. Besondere Aufgaben des Schaustellers

Trinkwasserschläuche müssen sich äußerlich von anderen Schläuchen erkennbar unterscheiden und müssen, wie die Anschlusskupplungen, als Trinkwasserleitung gekennzeichnet werden.

Auftretende Störungen sind sofort zu beseitigen. Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines **freien Auslaufes** erlaubt oder erfolgt bei fest angeschlossenen Geräten (z.B. Spülmaschine) durch Verwendung einer **geeigneten Einzelabsicherung**. Geräte mit einer DVGW-Zulassung erfüllen diese Anforderung.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Fachleute des Gesundheitsamtes gern mit Rat und Tat zur Seite.

Gesundheitsamt Tauberbischofsheim: (09431) 82 – 5566 oder 5577